



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 21/24. Oktober 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Eingliederung eines Teils des gemeindefreien Gebiets Eglhartinger Forst in den Markt Kirchseeon, beide Landkreis Ebersberg 169

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt 169

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Landsberg-Dießen 170

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar 171

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2003 172

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Änderung der Betriebssatzung für die als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern (Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung) vom 12. Dezember 2002 172

Soziale Aufgaben

Regelsätze nach § 22 BSHG im Regierungsbezirk Oberbayern 173

Schulwesen

Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Kulmbach 174

Landesentwicklung und Umweltfragen

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 4. November 2003 174

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 174

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Eingliederung eines Teils des gemeindefreien Gebiets Eglhartinger Forst in den Markt Kirchseeon, beide Landkreis Ebersberg

Vom 1. Oktober 2003 230-1402-6/02

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Aus dem gemeindefreien Gebiet Eglhartinger Forst, Landkreis Ebersberg, wird eine Fläche von 3 524 m² ausgegliedert und in den Markt Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, eingegliedert.

(2) Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis Nr. 1690 des Vermessungsamts Ebersberg für die Gemarkung Kirchseeon. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Ebersberg auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das gemäß Art. 10 a Abs. 5 GO geltende Recht außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

München, 1. Oktober 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 169

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt

Vom 23. September 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt“ vom 3. März 1997 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 10 vom 2. Mai 1997) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2002 mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 29. August 2003 231-1463 IN/03) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Ingolstadt.“

Bitte beachten Sie die Anzeige der Firma Waldner auf der letzten Seite!

2. In § 1 Abs. 3 und in § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ ersetzt durch „Sparkassenverband Bayern“.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Ingolstadt“.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

5. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Die Verbandsräte“ ersetzt durch „Alle Verbandsräte“.

6. § 5 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) werden wie folgt gefasst:

„a) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 155 €

b) Die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 130 €

c) Die übrigen Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 60 € für jede Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilgenommen haben“

7. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

8. In § 7 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „an Wahlen und“ gestrichen.

9. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

10. In § 8 Abs. 2 Buchst. b) werden die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

11. § 8 Abs. 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,“

12. § 8 Abs. 2 Buchst. e) wird wie folgt gefasst:

„e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.“

13. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

14. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

15. § 11 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen.“

16. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinnes in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

17. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.“

18. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.“

19. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 23. September 2003
Zweckverband Sparkasse Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands

OBABL 2003, S. 169

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Landsberg-Dießen

Vom 25. September 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Landsberg-Dießen vom 22. September 1997 (OBABL S. 153) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 29. August 2003) wie folgt geändert:

§ 1

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Landsberg-Dießen.“

2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ ersetzt durch „Sparkassenverband Bayern“.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestell-

ten Verbandsräte entsprechend. Das Amt . . . bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „100,- DM“ ersetzt durch „60 €“.

5. In § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Angabe „50,- DM“ ersetzt durch „30 €“.

6. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchst. b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

8. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

9. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Stadt Landsberg am Lech	5/10
Landkreis Landsberg am Lech	2/10
Markt Dießen a. Ammersee	3/10

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecke verwenden.“

11. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

12. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Landsberg am Lech, 25. September 2003

Zweckverband der Sparkasse Landsberg-Dießen

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands

OBABl 2003, S. 170

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar

Vom 24. September 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar vom 15. Mai 2002 (OBABl S. 75) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 29. Juli 2003) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar“.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 1 wird das Wort „Trägerkörperschaft“ ersetzt durch die Worte „kommunalen Trägerkörperschaft“.

3. § 8 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute.“

4. § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien.

§Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten.“

5. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3,“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.“.

6. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Moosburg, 24. September 2003

Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar

Manfred Pointner

Landrat, Vorsitzender des Zweckverbandes

OBABl 2003, S. 171

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO sowie Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	307 800 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	45 100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

- der ungedeckte Bedarf beträgt 206 100 €,
- die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen,
- 1 Punkt beträgt im Jahr 2003 900 €.

Es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1 000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2 000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3 000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 4 000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden bis 5 000 Einwohner	5 Punkte

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Schongau, 10. September 2003
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Luitpold Braun
1. Vorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tage der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

OBABI 2003, S. 172

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Änderung der Betriebssatzung für die als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern (Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung) vom 12. Dezember 2002

Die Betriebssatzung für die als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern (Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung) in der Fassung vom 12. Dezember 2002 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Krankenhaus-Eigenbetriebe sind zur Einführung eines internen Qualitätsmanagementsystems auf der Systemgrundlage der DIN ISO 9001:2000 und zur Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2000 und/oder KTQ verpflichtet. Das Zertifikat wird spätestens im Jahr 2007 erlangt.“

München, 18. September 2003

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABI 2003, S. 172

Soziale Aufgaben

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Regelsätze nach § 22 BSHG im Regierungsbezirk Oberbayern (Stand: 1. Juli 2003)

	Regelsatz für den Haus- haltsvorstand und Allein- stehende	Regelsätze für Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lj.	bis zur Vollendung des 7. Lj. bei Zusammenle- ben mit Allein- erziehenden	vom 8. Lj. bis zur Vollendung des 14. Lj.	vom 15. Lj. bis zur Vollendung des 18. Lj.	vom Beginn des 19. Lj.
	€	€	€	€	€	€
Kreisfreie Städte						
Ingolstadt	293	147	161	190	264	234
München	316	158	174	205	284	253
Rosenheim	287*	144	158	187	258	230
Landkreise						
Altötting	287*	144	158	187	258	230
Bad Tölz-Wolfratshausen	287*	144	158	187	258	230
Berchtesgadener Land	287*	144	158	187	258	230
Dachau	287*	144	158	187	258	230
Ebersberg	287*	144	158	187	258	230
Eichstätt	287*	144	158	187	258	230
Erding	287*	144	158	187	258	230
Freising	287*	144	158	187	258	230
Fürstenfeldbruck	287*	144	158	187	258	230
Garmisch-Partenkirchen	287*	144	158	187	258	230
Landsberg / Lech	287*	144	158	187	258	230
Miesbach	287*	144	158	187	258	230
Mühldorf a. Inn	287*	144	158	187	258	230
München	288	144	158	187	259	230
Neuburg-Schrobenhausen	287*	144	158	187	258	230
Pfaffenhofen / Ilm	287*	144	158	187	258	230
Rosenheim	287*	144	158	187	258	230
Starnberg	291	146	160	189	262	233
Traunstein	287*	144	158	187	258	230
Weilheim-Schongau	287*	144	158	187	258	230

*) Landesregelsatz

München, 24. September 2003
Regierung von OberbayernWerner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Kulmbach**

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Vom 10. Juli 2003

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“ (Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) wird an der Staatlichen Berufsschule Kulmbach (Hans-Wilsdorf-Schule) ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz umfasst.

2. Diese Bekanntmachung tritt

für die Jahrgangsstufe 10 und 11 am 1. August 2003 und für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2004 in Kraft.

Bayreuth, 10. Juli 2003
Regierung von Oberfranken

Böhm
Abteilungsleiter

OBABl 2003, S. 174

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 4. November 2003, um 14.00 Uhr die 182. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und gleichzeitig 158. Sitzung des Planungsbeirats im Landratsamt Fürstentfeldbruck, Münchener Straße 32 ab.

Beratungsgegenstände:

Vortrag Prof. Dr. Axel Prieb, Erster Regionsrat der Region Hannover

„Die Region Hannover – Vorbild für die regionale Organisation in Ballungsräumen?“

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2002

2. Feststellung der Jahresrechnung 2002 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO

3. Regionales Einzelhandelskonzept – Sachstand

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

5. Information über Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

6. Satzungsänderung des Regionalen Planungsverbands München

Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirats
– Empfehlung für die Verbandsversammlung –

a) Landesverband der Bayerischen Industrie und Vereinigung der Arbeitgeberverbände Bayerns

b) Aufnahme des ADAC Südbayerns e.V.

7. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

a) Errichtung eines Verbrauchermarktes in der Stadt Unterschleißheim, Landshuter Straße

b) Verlängerung der S-Bahnlinie 7 von Wolfratshausen nach Geretsried

c) gemeindeübergreifendes Kiesabbauvorhaben der Gemeinden Hurlach und Obermeitingen, Lkr. Landsberg am Lech

d) Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes in der Gemeinde Eching – ergänzende Stellungnahme –

8. Aktionsprogramm des Deutschen Städtetags zur Gemeindefinanzreform – Information des Verbandsvorsitzenden –

9. Verschiedenes

München, 7. Oktober 2003

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABl 2003, S. 174

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag deutscher Wirtschaftsdienst, Köln

Knopf, **Praxiskommentar zur Störfallverordnung 2000**, Recht, Organisation, Umsetzung, 300 S., 40 €.

Der Praxiskommentar zur Störfallverordnung 2000 liefert das aktuelle Know-how inklusive Entscheidungswegen und der Anwendung der Additions- und Quotientenregel.

Die Störfall-Verordnung wird synoptisch dargestellt. Besprochen werden die Anwendungsbereiche, Definitionen und Regeln, aber auch Stofflisten, Sonderregelungen und Pflichten der Betreiber.

Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen, die Themen Sicherheitsmanagementsystem, Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Meldeverfahren und Informationspflichten werden erläutert.

Weitere angesprochene Fragen sind Behördenpflichten, Überwachungssysteme, Übergangsvorschriften, Fristen und Ordnungswidrigkeiten.

Ergänzend aufgeführt sind Änderungen zum Genehmigungsverfahren und zum Störfallbeauftragten, die Risikobetrachtung und Ausbreitungsberechnungen.

OBABl 2003, S. 174

Verlag Kohlhammer, Stuttgart

Giesen/Zerlett, **Strahlenschutzverordnung**, Textausgabe mit Einführung und amtlicher Begründung, 520 S., kart., 60 €.

Die Textausgabe richtet sich insbesondere an im Strahlenschutz tätige Ärzte, Nuklearmediziner, Strahlenschutzbeauftragte und arbeitsmedizinische Zentren.

Das umfangreiche Einführungskapitel sowie das detaillierte Stichwortverzeichnis vermitteln einen schnellen Überblick in die mit der Verordnung für die Umsetzung von EURATOM – Richtlinien zum Strahlenschutz vom 20. Juli 2001 neu geschaffene und 2002 umfangreich geänderte Strahlenschutzverordnung.
OBABl 2003, S. 174

Richard Boorberg Verlag, München

Heigl/Hosch, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1680 S. im Ordner) 64 €.

OBABl 2003, S. 175

Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 128 S., 28 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1525 S. im Ordner) 112 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**: Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 80 S., 26,70 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1535 S. im Ordner) 112 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 96 S., 33,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1100 S. im Ordner) 73 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**, Steuern, Gebühren, Beiträge; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 88 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (945 S. im Ordner) 59 €.

Ecker/Schenk u. a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 96 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (886 S. im Ordner) 84 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften**; Ergänzbares Sammlung. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juli 2003, 96 S., 32,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1931 S. im Ordner) 55 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 96 S., 89 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1098 S. im Ordner) 89 €.

Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit

Kommentar und weiteren Vorschriften. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 96 S., 27 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2306 S. im Ordner) 108 €.
OBABl 2003, S. 175

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**; Textausgabe mit Erläuterungen. 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2003, 240 S., 57,80 €.

Jüngling/Riedlbauer u. a., **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**; Bayerischer Gruppierungsplan (BayGPL) mit Zuordnungshinweisen und Erläuterungen, Funktionsplan (FPL), Buchungs-ABC. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003, 110 S., 28,80 €.

König/Luber/Gmeiner, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2003, 320 S., 73,60 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 176. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 338 S., 77,70 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Tarifrecht für die Arbeiter des Bundes und der Länder in den neuen Bundesländern (MTArb-O)**; Ergänzungsband Ost zu den Kommentaren „MTArb – Ausgabe Bund –“ und „MTArb – Ausgabe Länder –“. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2003, 140 S., 32,20 €. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003, 130 S., 32,20 €.

Berger/Kiefer, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar. 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2003, 276 S., 63,70 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 101. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2003, 268 S., 61,65 €.

Stadler/Stierwaldt, **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, Leitfaden. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2003, 244 S., 55,80 €.

Schreml/Bauer/Westner, **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**; Textausgabe mit Erläuterungen. 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2003, 246 S., 59 €.

Greimel/Waldmann, **Finanzausgleich**; Erläuterte Handausgabe. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2003, 156 S., 43,70 €.

Birkel (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2003, 142 S., 42,60 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 55. Ergänzungslieferung inkl. Ordner, Rechtsstand: August 2003, 262 S., 73,50 €.

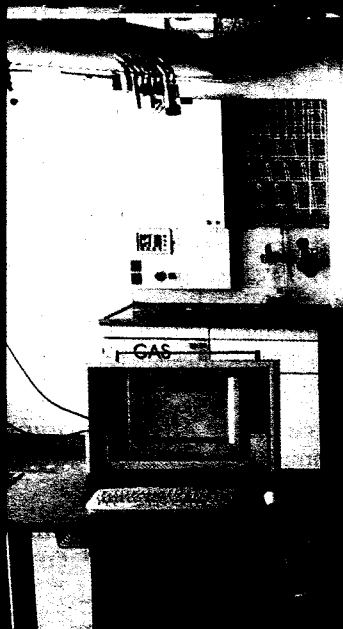
OBABl 2003, S. 175

WALDNER High-Tech-Schulsystem III



WALDNER
Firmengruppe

WALDNER beschleunigt von Chemie auf Informatik in weniger als 2 Minuten!



WELTNEUHEIT:



Kunde/Telematik von WALDNER, geschaffen für sieben Fächer. Ob Chemie, Physik, Biologie, Mikrobiologie, Informatik, Mathematik oder Sprachen, im neuen Multifunktionsraum von WALDNER finden Lehrer und Schüler Arbeitsbedingungen – wie im richtigen Leben eines High-Tech Unternehmens. Computernetzwerk inklusive.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Internet-Präsentation oder fordern Sie eine Broschüre an.

Einer für alle!

Ein Naturkunde/Telematikraum reicht vollkommen aus und sieben Fachlehrer unterrichten unter modernsten technischen Bedingungen!

WALDNER
Labor- und Schuleinrichtungen GmbH

Buchenstraße 12 · D-01097 Dresden

Telefon +49 (0) 351 - 8 29 60 - 11

Telefax +49 (0) 351 - 8 29 60 - 30

E-Mail: schule_vertrieb@waldner.de

www.waldner.de